

<b>An:</b>	<b>Von:</b>	
Dezernat III - Amt für Infrastruktur und Mobilität	Amt:	3400 Kreisforstamt
Sachgebiet Planung und Projekte	Sachgebiet:	3400-02 TÖB / Walderhaltung
Frau Barthold	Bearbeiter:	Herr Bültemeier
Bahnhofstraße 24	Telefon:	03581 663-3402
02826 Görlitz	E-Mail:	andreas.buelteimeier@kreis-gr.de
	Datum:	17.07.2024
Abgabe über Planungs-DB am 18.07.2024	Aktenzeichen:	FoA / 621.413-46-1-1

## Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB - Bebauungsplan „Waldbühne Jonsdorf“, Vorentwurf i. d. F. vom 31.05.2024

Ihr Schreiben vom 15.07.2024, Az. BLP-2376

**Stellungnahme des Kreisforstamtes an die Abteilung Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung und Internationale Beziehungen (SWIB) vom 11.07.2023, Az. 621-413-13-1, Nachtrag vom 18.01.2024 im Ergebnis der Beratung zur Bauleitplanung Waldbühne Jonsdorf am 17.01.2024 in Görlitz**

- Anlagen:
- 1) Übersichtslageplan Waldbühne und Zufahrt Wiesental (Cardo)
  - 2) Geplante Neubebauung, entnommen aus der Begründung zum Vorentwurf
  - 3) Aufführungen Waldbühne Jonsdorf, Sommertheater, 1985 ff.

**Sehr geehrte Frau Barthold,**

das Kreisforstamt nimmt unter Verweis auf die o. g. Stellungnahmen an die Abteilung SWIB und auf die Beratung vom 17.01.2024 zum Vorhaben „Waldbühne Jonsdorf“ wie folgt Stellung:

### 1. Vorbemerkungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 686/2 und Teile von 673/19 der Gemarkung Jonsdorf. Flächeneigentümer sind die Gemeinde Jonsdorf (Flurstück 686/2) und die Stadt Zittau (Flurstück 673/19). Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Jonsdorf ist das Gebiet der Waldbühne als „Fläche für Gemeindebedarf“ dargestellt. Die geplante Neubebauung umfasst eine Fläche von ca. 1.240 m<sup>2</sup>, aufgeschlüsselt in 10 Einzelmaßnahmen (s. Erläuterungsbericht zur Vorplanung, Pkt. 2.3, 2.4.3. und 4.1.1).

Die baumbestandenen Flächen auf der Waldbühne Jonsdorf (Flurstück 686/2, Waldeigentümer Gemeinde Jonsdorf) sind auf Grund der vollständigen und dauerhaften Überprägung durch eine andere Nutzungsform kein Wald gemäß § 2 Abs. 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG). Das Areal ist aber vollständig von Wald umgeben (Flurstück 673/19, Stadtwald Zittau). Geplant ist zudem eine Erweiterung der Fahrbahnbreite für die verkehrstechnische Erschließung der Waldbühne über das Wiesental von 2,60 m auf 3,00 Meter und auf einer Streckenlänge von ca. 200 Metern im angrenzenden Wald des Flurstücks 673/19. Daraus ergibt sich ein Flächenbedarf von ca. 80 m<sup>2</sup> Wald.

Von dem Vorhaben sind somit forstliche Belange betroffen. Diese wurden auf der o. g. Beratung am 17.01.2024 in Görlitz dargelegt und erörtert. Sie werden nachfolgend der besseren Übersicht halber nochmals dargelegt und z. T. ergänzt.

## 2. Forstliche Belange

### 2.1. Waldgefährdung durch Feuer (§ 15 SächsWaldG)

Bedingt durch die während der Spielzeiten vorhandene Besucherfrequentierung unterliegen die angrenzenden Waldbestände einer besonders hohen Waldbrandgefährdung. Das Gelände in der Umgebung der Waldbühne ist zudem schwer zugänglich bzw. unzureichend durch Zuwegungen erschlossen (z. T. starke Hang- bzw. Geländeneigung, Felsbildungen und Blocküberlagerung).

Gemäß § 15 Abs. 1 SächsWaldG darf im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten Feuerstelle nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet, unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden. Gemäß § 15 Abs. 3 und 4 darf im Wald nicht geraucht werden. Ausgenommen hiervon sind nach § 15 Abs. 2 Waldbesitzer und Personen, die im Wald beschäftigt sind und zur Jagdausübung berechnigte Personen. Darüber hinaus dürfen brennende oder glimmende Gegenstände im Wald oder im Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden.

Aus diesem Grund wird empfohlen, bei der weiteren Planung einen Maßnahmenplan zur Waldbrandverhütung zu erarbeiten bzw. bereits bestehende Dokumente bzgl. des Brand- und Katastrophenschutzes auf ihre Gültigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen.

### 2.2. Waldabstand (§ 25 Abs. 3 SächsWaldG)

Durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste können Personen erheblich gefährdet werden und Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen entstehen. Deshalb ist gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG ein Abstand von 30 Metern von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten zum Wald einzuhalten.

Die Forstbehörde kann einer Ausnahme von dieser waldgesetzlichen Bestimmung gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 grundsätzlich nur dann zustimmen, wenn eine atypische Gefahrensituation besteht<sup>1</sup>. Eine solche Situation ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben. Die vorhandene Geländeausprägung könnte gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 SächsWaldG im vorliegenden Fall aus Gründen des Brandschutzes und der Sicherheit der Gebäude sogar einen größeren Waldabstand von 35 bis 40 Metern erfordern.

Allerdings besteht für die Besucher der Waldbühne im derzeitigen eigentlichen Zuschauerraum / Sitzplatzbereich keine Gefährdung. Der Abstand der Sitzplätze zum angrenzenden Wald ist augenscheinlich ausreichend. Die aktuelle Situation wurde in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Jonsdorf durch das Kreisforstamt im Rahmen einer Ortsbegehung der Waldbühne am 05.03.2024 erfasst und danach im Rahmen einer Belegarbeit eines Forstreferendars des Staatsbetriebes Sachsenforst (SBS) ausführlich beschrieben, insbesondere bezüglich der Waldeigenschaft und der Waldabstandsproblematik.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Eine atypische Gefahrensituation kann sich aus der Topografie ergeben, wenn etwa das Baugrundstück höher liegt als der Wald. Ebenfalls liegt eine atypische Gefahrensituation vor, wenn sich die vom Wald ausgehenden möglichen Gefahren durch umstürzende Bäume nicht bis zum jeweiligen Bauvorhaben auswirken können, weil die Bäume wuchs- oder standortbedingt keine entsprechende Höhe erreichen.

<sup>2</sup> Theater im Wald - Bauleitplanung, waldgesetzliche und naturschutzrechtliche Belange am Beispiel der Sanierung des Zittauer Gebirges. J. Eggert, Forstreferendar SBS, März 2024)

Die zur Waldbühne gehörenden bzw. zur Erneuerung geplanten Gebäude müssen ihrer Zweckbestimmung nach nahe am oder im Wald stehen. Ähnlich zu beurteilen wären aus unserer Sicht Vorhaben, welche z. B. Waldstrandbäder, Waldcampingplätze, Waldsiedlungen, Baumhäuser, Berg- oder Waldgasthäuser oder auch Waldarbeiterschutzhütten betreffen.

Inwieweit die Aspekte der bisherigen Nutzung der Waldbühne und die vorhandene Bebauung (Bauordnungsrecht) zu berücksichtigen sind, obliegt abschließend der Beurteilung und Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde. Ebenso ist die Standortgebundenheit der Gebäude aus baurechtlicher Sicht zu beurteilen. Die Forstbehörde prüft im Rahmen ihrer Stellungnahme ausschließlich die Zulässigkeit der Baumaßnahme in Bezug auf die waldgesetzlichen Bestimmungen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Beschluss des OVG Bautzen vom 29.11.2022 - 6A 43/20 (VG Chemnitz). Danach ist der mangels Verlängerung seiner Geltungsdauer inzwischen außer Kraft getretene Erlass des Staatsministeriums des Inneren (SMI) vom 05.10.1995, Az. 74-86/1 sinngemäß bei der Prüfung einer Ausnahme durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde weiter heranzuziehen (nicht aber durch die Forstbehörde). Diese Sach- und Rechtslage war auch Gegenstand der gemeinsamen Beratung von Bauaufsichtsbehörde und Kreisforstamt am 17.01.2024 in Niesky.

Danach kann ein geringerer Abstand zum Wald auch bei folgenden Sachverhalten gestattet werden:

- kein regelmäßiger Aufenthalt von Personen im gefährdeten Gebäude oder Gebäudeteil (z. B. Garagen, Schuppen)
- das Gebäude oder die bauliche Anlage mit Feuerstätte muss der Zweckbestimmung nach unmittelbar am oder im Wald stehen
- Schließung einer Baulücke, die abzuschätzende Gefährdung ist mit derjenigen rechtens bestehender Gebäude vergleichbar, eine wesentliche und zusätzliche Beeinträchtigung der Waldbewirtschaftung ist nicht zu erwarten
- die nach Änderungen (auch Anbauten) an genehmigten oder bestandsgeschützten Gebäuden abzuschätzende Gefährdung entspricht in etwa der des Gebäudes im bisherigen Ausbauzustand; eine wesentliche und zusätzliche Beeinträchtigung der Waldbewirtschaftung ist ebenfalls nicht zu erwarten

Alle ausgeführten Sachverhalte treffen aus unserer Sicht auf das Vorhaben zu. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist auch keine Erweiterung der bereits bestehenden Verkehrssicherungspflichten verbunden. Das Kreisforstamt stellt somit zu den geplanten Bauvorhaben das Benehmen her

### **2.3. Waldinanspruchnahme**

Wie unter Pkt.1 bereits dargelegt wurde, ist mit der geplanten Erweiterung der verkehrstechnischen Erschließung der Waldbühne ein Flächenbedarf von ca. 80 m<sup>2</sup> Wald verbunden (dauerhafte Waldumwandlung von Wald gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG). Hinzu kommen ggf. Flächen für eine baubedingte, zeitweilig erforderliche Inanspruchnahme von Waldflächen (befristete Waldumwandlung). Hierzu wird im Vorentwurf nichts Näheres ausgeführt. Zum jetzigen Planungsstand erscheint nur eine geringe Inanspruchnahme von Wald erforderlich zu werden. Möglichkeiten der Kompensation des Eingriffs in den Wald werden unter Pkt. 4.3.3 des Erläuterungsberichtes aufgezeigt. Einzelheiten sind mit der Stadt Zittau als Waldeigentümerin des Flurstücks 673/19 abzustimmen.

Ggf. kommen auch Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 - Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen - in Betracht. Die Entscheidung über eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald durch die Forstbehörde bedarf des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde (§ 37 Abs. 6 SächsWaldG).

#### Hinweise:

- H 1 Im Erläuterungsbericht werden unter Punkte 2.6. Natur und Umwelt die waldgesetzlichen, naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Belange benannt. Von dem Vorhaben sind aus unserer Sicht in besonderen Maße Belange der unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der unteren Wasserbehörde (UWB) betroffen. Das betrifft die Lage im FFH-Gebiet Hochlagen des Zittauer Gebirges, im SPA-Gebiet Zittauer Gebirge sowie im Naturpark und LSG Zittauer Gebirge und die Betroffenheit besonders geschützter Biotope nach § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG, zu § 30 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Auf das erforderliche Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde bei einem ggf. erforderlichen Antrag auf Genehmigung einer Waldumwandlung nach § 8 SächsWaldG wurde bereits eingegangen. Aus unserer Sicht empfehlen wir bei der weiteren Planung die zeitnahe Abstimmung aller naturschutzfachlichen Belange mit der UNB. Die naturschutzrechtlichen Restriktionswirkungen erscheinen als weitaus beträchtlicher als die forstfachlichen Belange.
- H 2 Das Vorhaben befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet III A Jonsdorf „An der Drehe“, Teilgebiet III A-01 und im Hochwasserentstehungsgebiet Zittauer Gebirge - Lausche / Jonsdorf gemäß § 78d Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 76 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Die Beurteilung der wasserrechtlichen Belange obliegt der unteren Wasserbehörde.
- H 3 Zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher der Waldbühne und der dort beschäftigten Personen sollte in die Betriebsanweisung (sofern dort bisher nicht geregelt) aufgenommen werden, dass bei schlechten Witterungsbedingungen und daraus resultierenden Gefahren (Sturm, Starkregen oder Hagel usw.) die Vorführungen ausgesetzt oder abgesagt werden.
- H 4 Der hohe Stellenwert des Vorhabens für die Region insgesamt steht außer Zweifel. Bei der Erarbeitung der o. g. Belegarbeit entstand die Idee, eine Übersicht zu den aufgeführten Sommertheaterstücken auf der Waldbühne Jonsdorf in den letzten Jahren zu erstellen. Mit Hilfe der Gemeindeverwaltung Jonsdorf und des Gerhard-Hauptmann-Theaters Görlitz-Zittau (GHT), Besucherservice wurde die beiliegende Zusammenstellung erarbeitet. Sie dokumentiert die aus unserer Sicht herausragenden Leistungen des GHT-Ensembles und der Gemeinde Jonsdorf und weiterer Akteure zum Erhalt und der Entwicklung der Spielstätte in den zurückliegenden beinahe 40 Jahren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Bültemeier  
Sachgebietsleiter

<https://vis.kreis-gr.de/vis/984B5AD3-7AB3-4096-B5FD-460464A1EF3D/webdav/28291877/2024-07-17 SN BLP 2376 Waldbühne Jonsdorf .docx>

## Anlagen

### 1. Kartenauszug (Cardo) - Übersichtslageplan Waldbühne Jonsdorf und Zufahrt Wiesental



M 1:2.000

Markiert: Flurstück 686/2 (Waldbühne Jonsdorf) und angrenzender Wald des Flurstücks 673/19

### 2. Geplante Neubebauung (ca. 2.275 m<sup>2</sup>) gemäß Begründung zum Vorentwurf, Stand 31.05.2024



Abb: 14 Vorplanung 05/2023 AB Müldener

#### Legende:

- RW-Rückhaltung unterirdische Zisterne (661,41)
- 1 Kassenhaus (28,19 m<sup>2</sup>)
- 2 Kulissenscheune mit Pferdeunterstellplatz (120,08 m<sup>2</sup>)
- 3 Sanitärgebäude (119,94 m<sup>2</sup>)
- 4 Gastronomische Einrichtung - Imbiss (150,11 m<sup>2</sup>)
- 5 Licht-Ton-Regie (52,70 m<sup>2</sup>)
- 6 Aufenthaltsgebäude (222,68m<sup>2</sup>)
- 7 Orchestergraben (126,55 m<sup>2</sup>)
- 8 Kulissenwand mit Überdachung (142,58 m<sup>2</sup>)
- Überdachung Zuschauer (624,59 m<sup>2</sup>)

Vorgesehene Neubebauung der Waldbühne, entnommen aus der Begründung zum Vorentwurf S. 17  
Verfasserin: Karin Müldener, Freie Architektin und Stadtplanerin, 02763 Zittau

**Anlage 3 Waldbühne Jonsdorf - Sommertheater - Aufführungen 1985 ff. - eine Zeit- und Themenreise**

Fragment zur Belegarbeit Forstreferendar J. Eggert 03/2024, Waldbühne Jonsdorf, Fertigstellung nach Abschluss der Referendarausbildung und nachträglichen Zuarbeiten der Gemeindeverwaltung Jonsdorf und des GHT Görlitz-Zittau, Besucherservice

<b>Jahr</b>	<b>Stück</b> (alle GHT, soweit nichts anderes angegeben)	<b>Vorlage</b>	<b>Premiere</b>
1984	Die Tochter der Dakota	Karl May	?
1985-1987	Der Schatz im Silbersee	Karl May	30.06.1985
1988-1990	Winnetou - Mein Bruder	Karl May	03.07.1988
1991	Winnetous letzter Kampf	Karl May	nicht aufgeführt
1992	Das Wirtshaus im Spessart	Wilhelm Hauff	?
1993	Pippi Langstrumpf	Astrid Lindgreen	26.06.1993
1994	Die drei Musketiere	Alexandre Dumas	25.06.1994
1994	Pippi Langstrumpf	Astrid Lindgren	10.07.1994
1995	Die drei Musketiere	Alexandre Dumas	27.05.1995
1995	Des Teufels goldene Haare	Brüder Grimm	18.06.1995
1996	Das Dschungelbuch	Rudyard Kipling	13.06.1996
1997	Die Schöne und der Rubezahl	Klaus Stephan	17.06.1997
1998	Rubezahls Rache	Klaus Stephan	18.06.1998
1999	Karasek (Theatergruppe Neusalza-Spremberg)	nach verschiedenen Überlieferungen	?
1999	Der gestiefelte Kater des Herrn Rubezahl	Klaus Stephan	05.06.1999
2000	Der Räuber Hotzenplotz	Ottfried Preußler	03.06.2000
2001	Jim Knopf und Lucas der Lokomotivführer	Michael Ende	03.06.2001
2002	Spur des Falken	DEFA-Indianerfilm	09.06.2002
2003	Weißer Wölfe	DEFA-Indianerfilm	14.06.2003
2004	Tödlicher Irrtum	DEFA-Indianerfilm	?
2005	Robin Hood	Howard Pyle u. a.	25.06.2005
2005	Zorro	Torsten Duit	01.07.2005
2006	Zorro	Torsten Duit	01.07.2006
2006	Winnetou I (Comedia Saxonia Tourneetheater)	Karl May	04.09.2006
2007	Spartacus	Howard Fast	30.06.2007
2008	Die Schatzinsel	R. L. Stevenson	10.07.2008
2009	König Artus und die Ritter der Tafelrunde	Sir Thomas Malory	30.05.2009
2010	Die drei Musketiere	Alexandre Dumas	04.07.2010
2011	Der Schatz im Silbersee	Karl May	02.07.2011
2012	Die große Orientreise	Karl May	14.07.2012
2013	Winnetou	Karl May	06.07.2013
2014	Karasek - Ein Schurke und Held Uraufführung		12.07.2014
2015	Der Fluch von Oybin	Axel Stöcker	04.07.2015
2016	Die Legende des Priber	Axel Stöcker	18.06.2016
2017	Pascherfriedel	Artur Booden	17.06.2017
2018	Die 7. Geisterstunde - Die Rückkehr des tollen Junkers	Axel Stöcker	23.06.2018
2019	Vier Fäuste für ein Halleluja (DDR: Der kleine und der müde Joe)	Western (T. Hill, B. Spencer)	29.06.2019
2020	coronabedingt kein Sommertheater		

---

2021	Die rechte und die linke Hand des Teufels	Western (T. Hill, B. Spencer)	16.07.2021
2022	Der Graf von Monte Christo	Alexandre Dumas	01.07.2022
2023	Blutsbrüder	DEFA-Indianerfilm	24.06.2023
2024	Die Schatzinsel	R. L. Stevenson	15.06.2024
2025	Robin Hood	Howard Pyle u. a.	20.06.2025

Rot: Angaben nicht bekannt oder unsicher